



**RICHTLINIE DER STADT ELMSHORN
über die Bewilligung von städtischen Zuwendungen
aus der Integrations- und Aufnahmepauschale**

**§ 1
Zweck der Richtlinie**

Die Stadt Elmshorn erhält monatlich eine Aufnahmepauschale für die ihr zugewiesenen Asylersantragstellenden. Mit der Aufnahmepauschale beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein entsprechend des MPK-Beschlusses vom 06. November 2023 an den Kosten, die den Kommunen bei der Bewältigung der Fluchtmigration und durch den Zugang von Schutzsuchenden entstehen. Dies beinhaltet auch die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft. Die Pauschale finanziert daher u. a. Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Förderung gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Integration.

Ziel ist es, Asylantragstellenden und Neuzugewanderten möglichst schnell, umfassend und zuverlässig Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen zu bieten und dadurch den Integrationsprozess nachhaltig zu fördern.

Um die Mittel zielgerichtet einsetzen zu können, dienen die Projekte der Konkretisierung und Umsetzung der mit dem Integrationskonzept beschlossenen Maßnahmen der Stadt Elmshorn.

**§ 2
Fördergrundsätze**

(1) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen, deren gemeinnützige Arbeit sich auf das Gebiet der Stadt Elmshorn bezieht. Eine Antragstellung durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht – auch dann nicht, wenn Zuwendungen über einen längeren Zeitraum für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gezahlt worden sind. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die bzw. der Zuwendungsempfangende muss einen Eigenanteil im angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung erbringen, mindestens aber in Höhe von 25 % (siehe § 7 dieser Richtlinie).

(4) Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt. Es handelt sich dabei stets um eine Höchstbetragsfinanzierung.

(5) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme gesichert ist. Sie werden nicht gewährt für Vorhaben oder Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, es sei denn, die Stadt hat einem vorzeitigen Start der Maßnahme zugestimmt.

(6) Die Antragstellenden müssen alternative Fördermöglichkeiten, falls vorhanden, ausschöpfen.

(7) Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen des Zweckes oder des Finanzierungsplans bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.
Bei einer Zweckänderung ohne Zustimmung oder Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

(8) Die Verwendung der Zuwendung ist nach Projektende durch einen Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu nachzuweisen.



§ 3 **Antragstellung**

1. Die Antragsfrist und -form sind:

- a) Anträge sind bis zum 31. Januar des Bewilligungsjahres mit dem Formblatt „Antrag auf Leistungen nach der Richtlinie über die Bewilligung von städtischen Zuwendungen aus der Integrations- und Aufnahmepauschale“ einzureichen. Sie werden auf der Internetseite www.elmshorn.de zur Verfügung gestellt.
- b) Eine spätere Antragstellung ist möglich, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.
- c) Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen bei:
Stadt Elmshorn, Der Oberbürgermeister, Amt für Soziales, Integrationskoordination, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn oder per E-Mail an integration@elmshorn.de.

2. Unterlagen:

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Nachweise,
- b) Beschreibung von Konzept, Bedarfen, Zielen und Vorgehen,
- c) Ggf. Finanzierungszusagen Dritter,
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit.

§ 4 **Förderziele**

Ziel dieser Richtlinie ist die Integrationsförderung im wechselseitigen Prozess von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und aufnehmender Gesellschaft. Gefördert werden insbesondere innovative Maßnahmen, die:

- Geflüchtete im Alltag unterstützen.
- Kompetenzen stärken und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen bzw. unterstützen (z. B. Bildung, Sprache, Betreuung, Patenschaften usw.).
- eine Willkommenskultur fördern und Begegnungen zwischen Geflüchteten und Aufnahmegesellschaft ermöglichen.
- nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe sowie
- nachhaltig angelegt sind.

Die Stadt Elmshorn hat hierzu ein Integrationskonzept entwickelt. Für einzelne Ziele sind dort Maßnahmen formuliert. Anträge nach dieser Richtlinie müssen diese Maßnahmen konkretisieren. Sie tragen so zu den Zielen des Integrationskonzeptes bei.

§ 5 **Zielgruppen**

Zielgruppen dieser Richtlinie sind:

- a) die der Stadt Elmshorn zugewiesenen Asylantragstellenden und Neuzugewanderte (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)
- b) eingewanderte Menschen mit besonderem Integrationsbedarf,
- c) Mitglieder der Aufnahmegesellschaft sowie Personen älterer Einwanderungsgenerationen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Vermittelnde.



§ 6
Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Regelmäßige Gruppenangebote,
- b) Integrative Projekte,
- c) Tagesveranstaltungen,

die Menschen verschiedener Herkunft zusammenbringen und individuelle Bedarfe fördern.

§ 7
Finanzielle Bestimmungen

Die Rahmenbestimmungen dieser Maßnahme sind:

- a) Die Stadt zahlt eine Zuwendung in Höhe von maximal 75 % der anerkannten Gesamtkosten, maximal 3.750 Euro pro Maßnahme.
- b) Integrative Tagesveranstaltungen werden mit maximal 1.000 Euro (= 75 %) gefördert.
- c) Maßnahmen unter 500 Euro werden nicht gefördert.
- d) Zum Nachweis des Eigeninteresses ist die bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen Eigenanteil einzubringen. Der Eigenanteil soll mindestens 25 % der Gesamtausgaben betragen.
- e) Es sind vorrangig Sachkosten förderfähig. Sachkosten sind insbesondere Ausgaben für Räumlichkeiten, Geräte, Materialien, Ausflüge, Verpflegung, weiterhin Honorare und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche.
- f) Personalkosten sind nur in Ausnahmefällen anteilig förderfähig und nur für Beschäftigte der bzw. des Zuwendungsempfängers.
- g) Eigenmittel können als Barmittel (z. B. Teilnahmebeitrag) oder als Personalgestellung oder durch Drittmittel (Nachweis per Förderbescheid) eingebracht werden.
- h) Sofern Eigenleistungen durch ehrenamtliche Arbeitsstunden erbracht werden, sind diese mit dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn zu bewerten. Sie sind auf Anforderung im Einzelnen nachzuweisen und im Sachbericht darzustellen. Eigenleistungen können ausschließlich von Ehrenamtlichen angesetzt werden, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung für diese Zwecke erhalten.
- i) Bleiben die tatsächlichen Kosten hinter den geplanten Kosten des Finanzierungsplans zurück, wird die Zuwendung rückwirkend anteilig gekürzt und ist zurückzuzahlen. Die Stadt Elmshorn kann auf eine Rückforderung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag 100 Euro nicht erreicht.
- j) Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Höchstbetragsfinanzierung. Eine Erhöhung der Ausgaben führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages.
- k) Die Stadt behält sich Einsicht in die Kassenführung der bzw. des Zuwendungsempfängers vor.
- l) Die anzuerkennenden Gesamtkosten sind um evtl. Zuwendungen Dritter zu reduzieren.



§ 8
Genehmigungsverfahren

Nach Ablauf der Antragsfrist berät und entscheidet das Amt für Soziales als Bewilligungsstelle über die eingegangenen Anträge. Mündliche Anträge oder Anträge, die nicht auf dem aktuellen Formblatt eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Sie ermittelt die zuwendungsfähigen Kosten und bewilligt die Zuwendung nach abschließender Genehmigung des Haushalts durch einen Bewilligungsbescheid.

Nach Ablauf der Widerrufsfrist wird die Zuwendungssumme in voller Höhe ausgezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Elmshorn über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen aus der Integrations- und Aufnahmezuschuss vom 13.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Elmshorn, 28.04.2026

gez.

Sachse
Oberbürgermeister